

# **1. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Schenefeld über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten**

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl 2003, S. 57, zuletzt geändert durch Art. 1 Ges. v. 14.03.2017, GVOBl. S. 140) und der §§ 1, 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005, zuletzt geändert durch Ges. v. 10.04.2017, GVOBl. S. 269) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 22.06.2017 folgende

## **1. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Schenefeld über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten**

erlassen

### **Artikel 1 - Satzungsänderungen**

Der § 6 der Satzung erhält folgende Fassung:

- (1) Der Halter hat - vorbehaltlich des Abs. 6 - bis zum 15. Tag nach Ablauf eines jeden Quartals (Steueranmeldezeitraum) je eine Steueranmeldung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck getrennt nach Monaten, Aufstellungsorten und Spielgeräten mit bzw. ohne Gewinnmöglichkeit abzugeben, in der er die Steuer selbst zu berechnen hat. Sie muss eigenhändig vom Aufsteller oder seinem Vertreter unterschrieben sein. Gleiches gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Steuerpflicht im Laufe des Steueranmeldezeitraumes endet (z.B. durch Austausch des Spielgerätes oder durch Austausch von Mikroprozessoren mit oder ohne Software, so dass Spielabläufe modifiziert werden oder sich andere Spiele ergeben).
- (2) Die Steuer wird durch Bescheid festgesetzt. Der festgesetzte Betrag bzw. der Differenzbetrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) Die Stadt kann mit dem Steuerbescheid Vorauszahlungen in Höhe der zu erwartenden Steuerschuld festsetzen. Die Vorauszahlung wird am letzten Tag des festgesetzten Quartals fällig.
- (4) Gibt der Halter die Anmeldung nicht ab, wird die Steuer durch Schätzung festgesetzt.
- (5) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist entsprechend des Steueranmeldezeitraumes gemäß Abs. 1 die elektronisch gezahlte Bruttokasse auszulesen. Es zählt die vor dem Quartalsende bzw. Monatsende am nächsten liegende Auslesung. Resttage des Quartals bzw. Monats zählen zum Folgezeitraum. Für den Folgezeitraum ist lückenlos an den vorherigen Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) anzuschließen. Der Steueranmeldung nach Abs. 1 und 4 sind alle Zählwerks-Ausdrucke lückenlos mit den geforderten Parametern für den jeweiligen Zeitraum beizufügen.
- (6) Für die Zeit vom 01.01.2000 bis zum 31.03.2014 gilt folgende Sonderregelung:

Bei noch nicht bestandskräftig abgeschlossenen Verfahren ist von den Steuerschuldern eine monatliche Berechnung der Steuer unter Angabe der einzelnen Geräte auf einem gesonderten amtlich vorgeschriebenen Vordruck bis spätestens 30.06.2014 abzugeben. Diese enthält eine Berechnung der Steuer sowohl nach den bisher geltenden Satzungsregelungen als auch der nach dieser Satzung in Kraft getretenen Regelungen. Der Steuerpflichtige hat für die Zeit zwischen dem 01.01.2000 und der ersten Auslesung nach dem 01.01.2000 die Steuer anteilig zu berechnen, hilfsweise zu schätzen, wenn zum 01.01.2000 keine Auslesung erfolgt ist. Der Steuerpflichtige hat für die Zeit zwischen der letzten Auslesung vor dem 31.03.2014 und dem 31.03.2014 die Steuer anteilig zu berechnen, hilfsweise zu schätzen, wenn zum 31.03.2014 keine Auslesung erfolgt ist.

Der Steuerpflichtige hat der Berechnung der von ihm zu entrichtenden Steuer den jeweils günstigeren Steuerbetrag je Spielgerät und Monat zugrunde zu legen. Die weiteren Bestimmungen der Abs. 1 - 3 gelten entsprechend. Wird die Erklärung nicht abgegeben, erfolgt eine Schätzung durch den Bereich Steuern der Stadt Schenefeld.

## **Artikel 2 - Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt ab dem 01.10.2017 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Schenefeld, den 28.08.2017

Stadt Schenefeld  
Die Bürgermeisterin

gez. Küchenhof

Küchenhof  
Bürgermeisterin